

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Schönkirchen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie des § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 sowie § 1 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes (SHGrStHsG) vom 15.10.2024 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schönkirchen erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbebesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 % |
| b) für Wohngrundstücke (Grundsteuer B für Wohngrundstücke) auf | 500 % |
| c) für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke) | 800 % |

- | | |
|---------------------------------|-------|
| (2) für die Gewerbebesteuer auf | 370 % |
|---------------------------------|-------|

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbebesteuer der Gemeinde Schönkirchen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024 außer Kraft

Schönkirchen, den 11.12.2025

gez. Falk-Schott
stv. Bürgermeister